



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Planungsvorgaben.....</b>	<b>4</b>
3.1	Landesraumordnung .....	4
3.2	Regionale Raumordnung .....	5
3.3	Flächennutzungsplan der Stadt Norden .....	6
<b>4</b>	<b>Bestand und gegenwärtige Nutzung .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Bestehende Baurechte .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>9</b>
6.1	Belange der Wasserwirtschaft .....	10
<b>7</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>12</b>
7.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans .....	12
7.2	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung .....	13
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	15
7.3.1	Schutzgut Mensch .....	16
7.3.2	Arten und Lebensgemeinschaften.....	17
7.3.3	Biologische Vielfalt .....	19
7.3.4	Schutzgut Boden und Fläche .....	20
7.3.5	Schutzgut Wasser .....	21
7.3.6	Schutzgut Klima / Luft.....	22
7.3.7	Schutzgut Landschaft .....	22
7.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
7.3.9	Schutzgüter – Wechselwirkung .....	23
7.3.10	Kumulierende Wirkungen .....	24
7.3.11	Zusammengefasste Umweltauswirkungen .....	25
7.4	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen .....	25
7.5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	26
7.6	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge .....	26
7.7	Zusätzliche Angaben.....	26
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	27

## **1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Die rechtswirksame 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V wurde am 28.09.2010 vom Rat der Stadt Norden beschlossen. Die Stadt Norden beabsichtigt aus Gründen der städtebaulichen Erfordernis die vollständige und ersatzlose Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V, einschließlich der 1. Änderung.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers, der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, aufgestellt. Entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplans und des Durchführungsvertrages bestand das geplante Vorhaben aus Anlagen die der Lagerung und dem Schreddern von Rundholz dienen.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen kann die Lagerung und Herstellung von Holzschreddergut nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Folglich ist das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzte Vorhaben aufgegeben, wodurch die 1. Änderung des Bebauungsplans funktionslos wird.

Innerhalb des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden wurde die Fläche bereits mit der 95. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zukünftig ausscheidet, ist die städtebauliche Erfordernis nicht mehr gegeben. Das Aufhebungsverfahren verläuft nach § 1 Absatz 8 BauGB analog zu dem Aufstellungsverfahren.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (siehe § 13 Abs. 1 BauGB) und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe § 13a Abs. 4 BauGB) können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewendet werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109V – 1. Änderung alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

## **2 LAGE UND ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Stadt Norden, östlich der Bundesstraße 72 (neu). Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4,8 ha.

Die Lage und die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Deckblatt dieser Begründung sowie der Aufhebungssatzung zu entnehmen.

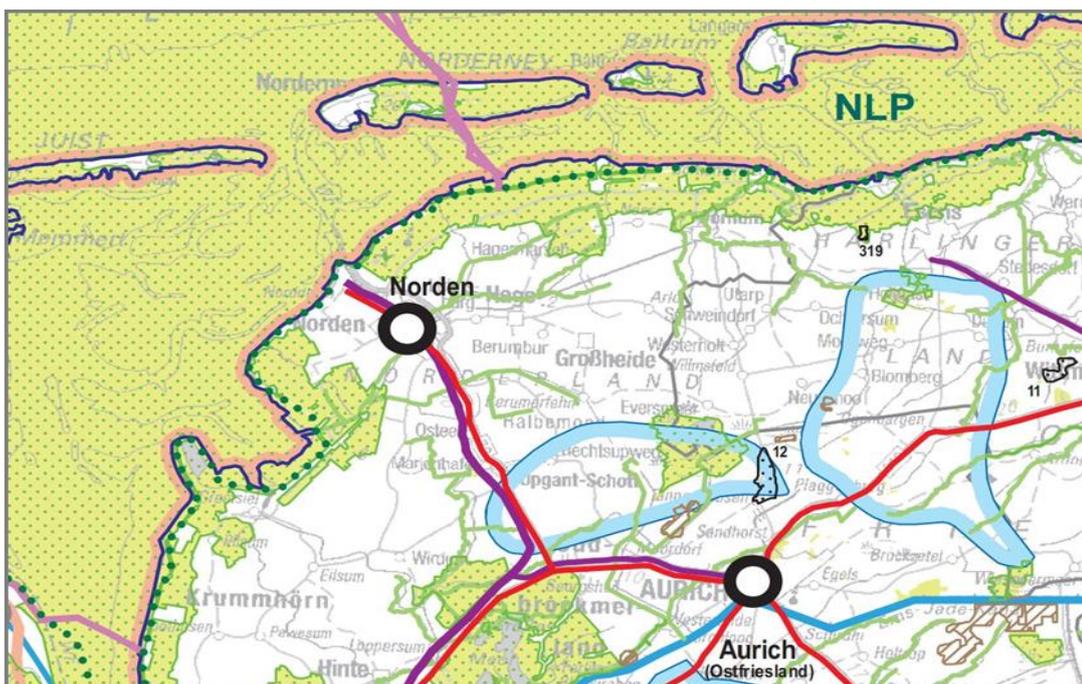
### 3 PLANUNGSVORGABEN

#### 3.1 Landesraumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden.

Die aktuelle Fassung des LROP trifft keine Aussagen, welche das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 109 V konkret betreffen.

In ausreichender Entfernung südlich des Plangebietes werden in der zeichnerischen Darstellung des LROP lineare und flächige Biotopstrukturen dargestellt.



Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

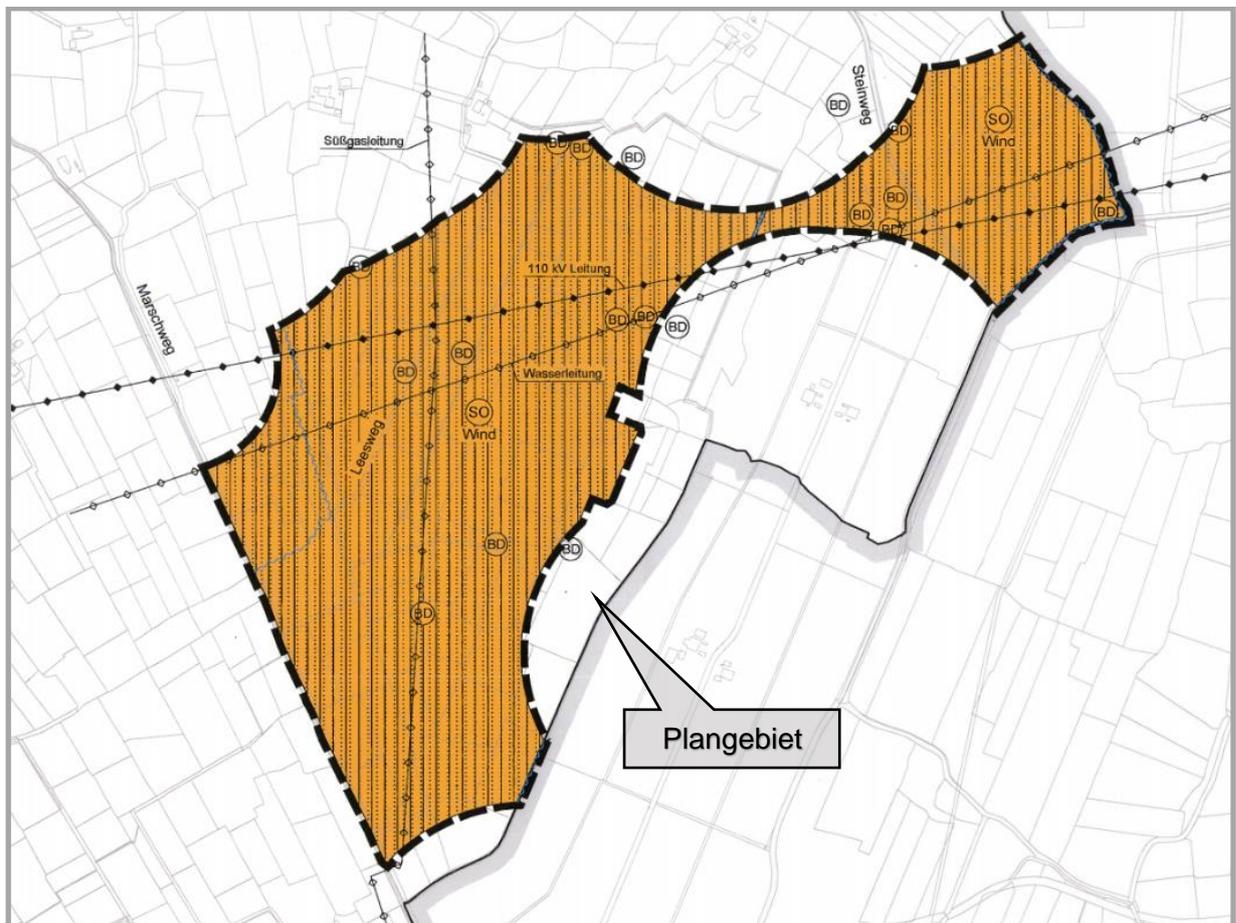
Die aufgeführten Ziele der Raumordnung werden durch die Bebauungsplanaufhebung nicht beeinträchtigt. Folglich besteht zwischen der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 109 V / Aufhebung der 1. Änderung und der Niedersächsischen Landesraumordnung kein Zielkonflikt.



### 3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Norden

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Norden stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 95. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft neu geordnet. In der vorherigen Planfassung wurde das Plangebiet von einer Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Windenergie, Landwirtschaft, Holzschredderplatz und Lager umfasst. Mit der 95. Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für das Plangebiet aufgegeben.



Auszug, 95. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Norden (ohne Maßstab) Blau: Bebauungsplan Nr. 109 V

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V Aufhebung der 1. Änderung entsprechen daher der Flächennutzungsplandarstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

## 4 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine aufgegebene Betriebsfläche der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, die der Lagerung und dem Schreddern von Rundholz diente. Neben geschotterten Wegen befinden sich innerhalb des Plangebietes Weide und Sukzessionsflächen.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Lager- und Gerätehalle mit einer Grundfläche von rd. 250 m<sup>2</sup>, welches als Unterstand für landwirtschaftliche Geräte benützt wird.

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Erschließungsweg. Östlich wird das Plangebiet durch das Gewässer II. Ordnung (Wischer Schloot) begrenzt, welches gleichzeitig die Stadtgrenze darstellt.

Die umliegenden Bereiche des Geltungsbereiches werden durch landwirtschaftliche Flächen, Windenergieanlagen sowie durch Einzelhöfe geprägt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Windenergieanlagen. Die nächstgelegene Anlage befindet sich direkt südwestlich angrenzend.

Die Erschließung erfolgt ausgehend von Norden aus kommend über die Ostermarscher Straße (Landesstraße 5) sowie den marschweg und den Leesweg nördlichen Bereich über die Poggenpolder Straße.



*Luftbild des Geltungsbereichs*

Entsprechend der Denkmalliste des Landkreises Aurich befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung keine Baudenkmäler.

Innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Norden keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.

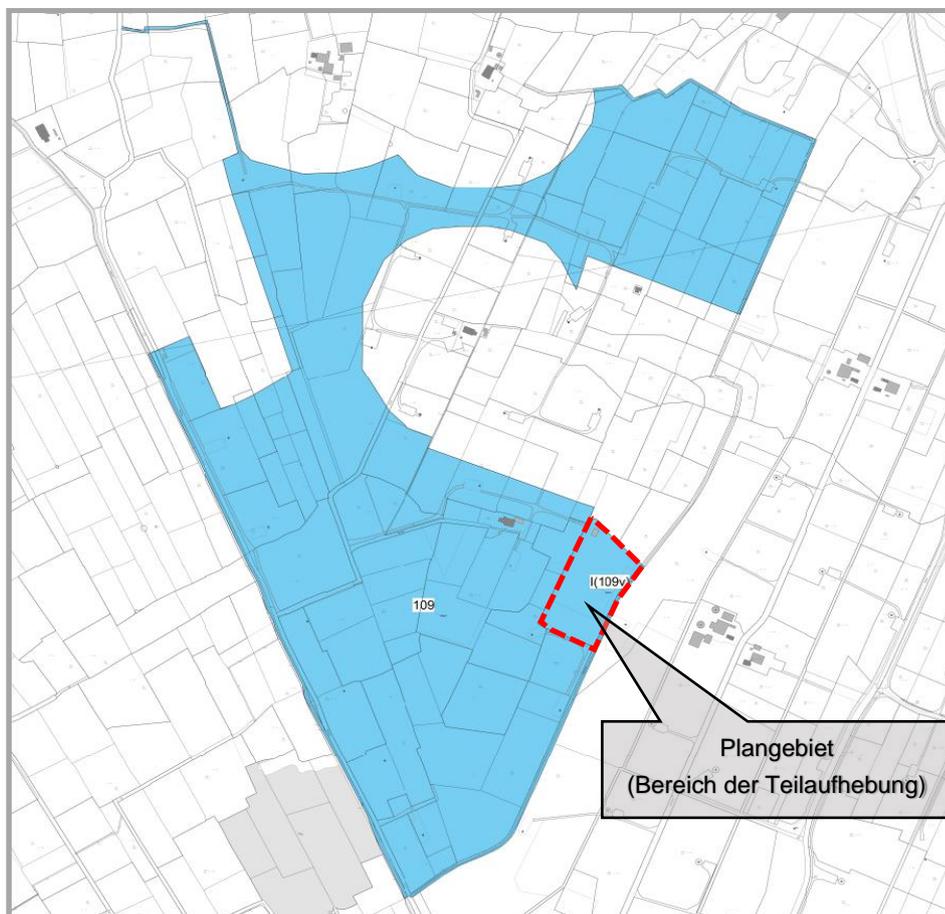
## 5 BESTEHENDE BAURECHTE

Die ursprüngliche Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V – 1. Änderung setzt für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

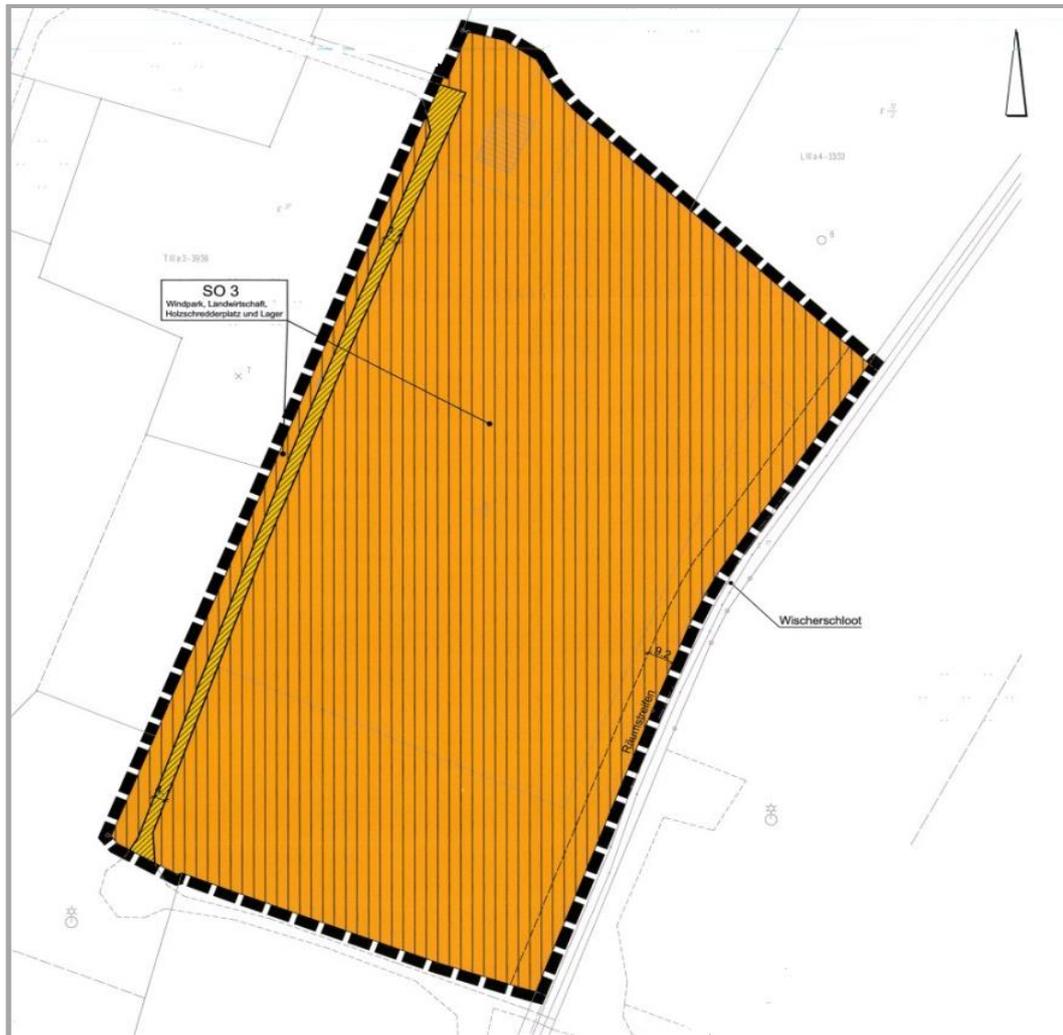
Innerhalb des hier vorliegenden Sonstigen Sondergebietes 3 (SO 3) ist entsprechend des verbindlichen Vorhaben – und Erschließungsplanes die Errichtung eines Holzlagers sowie Anlagen zur Erzeugung von Holzhackschnitzel zulässig.

Zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt wird festgesetzt, dass Holzlagerflächen nur auf einer Fläche von max. 4.000 m<sup>2</sup> zulässig sind.

Im westlichen Bereich des Plangebietes wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt. Zur Absicherung eines Räum- und Unterhaltungstreifens entlang des Gewässers II. Ordnung, erfolgt ein Zeichnerischer Hinweis als Räumstreifen.



Auszug, Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V (blau)



Auszug, 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V

## 6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Rahmen der vorliegenden Aufhebungssatzung wird zum einen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V und zum anderen die überdeckte Ursprungsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V aufgehoben. Hierbei hat die Teilaufhebung der ursprünglichen Planfassung klarstellenden Charakter, da davon auszugehen ist, dass dieser Bereich bereits durch die 1. Änderung vollständig ersetzt wurde.

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Aufhebungssatzung für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V werden zukünftig Bauvorhaben entsprechend den Regelungen des § 35 Baugesetzbuches beurteilt.

Im Rahmen des Planverfahrens werden die Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V geprüft; die von der Planaufhebung betroffenen öffentlichen und

privaten Belange werden ermittelt und in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V – 1. Änderung wird der städtebaulichen Zielsetzung entsprochen. Insbesondere wird damit den in § 1 Abs. 5 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung entsprochen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dies trifft insbesondere auf den Schutz des Außenbereiches zu.

Nachteilige Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V sind weder für die Anwohner der angrenzenden Wohngebiete noch für die Allgemeinheit zu erkennen. Nachteilige Auswirkungen auf die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch diese Planaufhebung sind ebenfalls nicht zu erkennen. Die vorhandenen baulichen Anlagen, wie Erschließungswege und der Lager und Gerätehalle, unterliegen dem Bestandsschutz und sind unter den Voraussetzungen des § 35 als landwirtschaftliche Vorhaben privilegiert zulässig.

Insgesamt ist durch die geplante Umstrukturierung des Plangebietes ein positiver Beitrag zum Schutz des Außenbereichs zu erwarten.

Mit der vorliegenden Aufhebung von Baurechten wird das Plangebiet wieder in eine landwirtschaftliche Außenbereichsfläche überführt. Vor diesem Hintergrund sind keine Eingriffe in den Naturhaushalt erkennbar, die im Rahmen dieser Bauleitplanung vorbereitet werden.

Privilegierte Vorhaben im Außenbereich werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren kompensiert und sind weder geplant noch Gegenstand dieser Bauleitplanung.

## **6.1 Belange der Wasserwirtschaft**

Mit der vorliegenden Aufhebung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V erfolgt keine Erhöhung der zulässigen Versiegelung der Grundstücksflächen, da eine bauliche Inanspruchnahme überwiegend ausgeschlossen wird. Entsprechend sind erhebliche Eingriffe in die Oberflächenentwässerung nicht erkennbar. Zukünftige Eingriffe in den Naturhaushalt sind ausschließlich als Vorhaben im Außenbereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB zulässig.

Angrenzend zum Plangebiet verläuft ein Verbandsgewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Norden "Wischer Schloot".

Entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden verläuft entlang des Gewässers ein beidseitiger Räumstreifen von 10 m.

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden verpflichtet, Baggerungen (Säuberung, Ausgrabung) zu dulden, Aushub aufzunehmen, Anpflanzverbot von Bäumen, Sträuchern und Hecken zu beachten und ein Bauverbot einzuhalten.

Mit der vorliegenden Aufhebung von Baurechten wird das Plangebiet wieder in eine landwirtschaftliche Außenbereichsfläche überführt. Vor diesem Hintergrund sind keine Eingriffe in den Wasserhaushalt und die Gewässerstruktur erkennbar.

## **7 UMWELTBERICHT**

Entsprechend den §§ 2 Abs.4, 2a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt diese Pflicht nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V – 1. Änderung wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

### **7.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans**

Die Stadt Norden beabsichtigt aus Gründen der städtebaulichen Erfordernis die vollständige und ersatzlose Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V, einschließlich der 1. Änderung.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers, der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, aufgestellt. Entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des Durchführungsvertrages bestand das geplante Vorhaben aus Anlagen die der Lagerung und dem Schreddern von Rundholz dienen.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen kann die Lagerung und Herstellung von Holzschreddergut nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Folglich ist das im Vorhaben– und Erschließungsplan festgesetzte Vorhaben aufgegeben, wodurch die 1. Änderung des Bebauungsplanes funktionslos wird.

## **7.2 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung**

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

#### § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Die Planung berücksichtigt diese Ziele insofern, dass es sich um einen Bereich im Außenbereich handelt, dem die darüberhinausgehenden Baurechte entzogen werden. Mit der Planung werden keine Baurechte bereitgestellt, sodass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden. Mit der vorliegenden Aufhebung von Baurechten wird das Plangebiet wieder in eine landwirtschaftliche Außenbereichsfläche überführt. Vor diesem Hintergrund sind keine Eingriffe in den Naturhaushalt erkennbar, die im Rahmen dieser Bauleitplanung vorbereitet werden.

Privilegierte Vorhaben im Außenbereich werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kompensiert und sind weder geplant, noch Gegenstand dieser Bauleitplanung.

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Das Bundesbodenschutzgesetz definiert drei Grundfunktionen des Bodens: die natürlichen Funktionen, die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und die Nutzungsfunktionen. Das Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, diese Funktionen nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Schutz gilt dem Boden in seiner definierten Funktionalität. Dieser Bodenschutz erfolgt zum Erhalt von Funktionen, die der Boden für den Menschen, seine Gesundheit sowie für die Wissenschaft und Gesellschaft erfüllt. Der Gesetzgeber hat alle Bodenfunktionen gleichrangig unter Schutz gestellt, die Nutzungsfunktionen ebenso wie die natürlichen Funktionen.

Diese Bodenfunktionen werden im BBodSchG folgendermaßen differenziert:

1. Natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Den Zielen wird insofern entsprochen, als dass von dem Vorhaben keine besonderen Bodenfunktionen betroffen sind und zudem keine Bauflächen mit Bodenversiegelungen über das bestehende Maß hinaus vorbereitet werden.

#### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**

Verunreinigungen des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften sind zu verhindern.

Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts ist zu erhalten. Eine Vergrößerung und eine Beschleunigung des Wasserabflusses sind zu vermeiden.

Mit der vorliegenden Aufhebung ist keine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers oder eine Belastung des Grundwassers zu erwarten. Die Gräben im Plangebiet und im umliegenden Bereich bleiben erhalten.

#### **Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete**

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2019) befindet sich nordwestlich in einer Entfernung von rd. 1,5 km das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 00029).

Bei den überwiegenden Flächen innerhalb des Plangebietes handelt es sich aufgrund von großflächigen Röhrichtbeständen gemäß § 30 BNatSchG um gesetzlich geschützte Biotope.

Ferner befinden sich im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete.

### **7.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen - Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V – 1. Änderung werden die für den gesamten Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft gesetzt. Für die vorhandenen baulichen Anlagen besteht ein Bestandsschutz.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 V – 1. Änderung finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Hinsichtlich der Erhaltung des Röhrichbestandes gilt der Biotopschutz auch im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Außenbereichsflächen.

### 7.3.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Umfeld, in dem diverse Vorbelastungen z. B. durch Windenergieanlagen vorhanden sind. Zudem unterstehen die Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Innerhalb und im näheren Umfeld befinden sich landwirtschaftlichen Betriebe, darunter in unmittelbarer Nähe die 'Timpenburg'. Durch die bestehenden Windenergieanlagen treten bereits Schall- und Schlagschattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Innerhalb des Plangebietes werden am Tage zusätzlich zu den umliegenden Windenergieanlagen des Sondergebietes weitere Lärmimmissionen vorbereitet (Verkehr, Holzzerkleinerer etc), die im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens überprüft wurden.

#### Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastungen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Durch die Aufhebung und dem damit verbundenen Rückbau von emittierenden Anlagen, ist eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen für das Schutzgut Mensch **keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

### 7.3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der faunistischen Kartierung (2002) sind im Plangebiet des B-Planes Nr. 109 V neben Wiesenbrütern auch Röhrichtbrüter und Grabenbewohner festgestellt worden. Auch wurden Gastvögel des Offenlandes in teilweise hohen Individuenzahlen kartiert. Während eine Störwirkung von Gastvögeln und Wiesenbrütern durch die mittlerweile errichteten WEA prognostiziert wird, sind die gegenüber WEA weniger empfindlichen kleineren Singvögel der Gräben und Röhrichtbestände weiterhin zu erwarten.

Im Juli 2009 wurden die Biotopbestände des Gebietes aktualisiert. Die Flächen der 1. Änderung liegen größtenteils brach, es hat sich eine Ruderalfläche ausgeprägt, in der Röhrichte wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Schilf (*Phragmites australis*) dominieren, begleitend treten Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Zaun-Winde (*Calystegia sepium*) auf. Eingrenzende Erdwälle werden von Brennessel-Beständen (*Urtica dioica*) bestimmt.

Nach Nutzungsaufgabe des Holzschredderplatzes haben sich die Röhrichtbestände großflächig und über weite Teile des Plangebietes entwickelt. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von Röhrichten führen können. Gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels) sind Röhrichte ab ca. 50 m Fläche und einer Mindestbreite von ca. 4-5 m geschützt. Einbezogen sind dabei auch Röhrichte, die sich neben Gräben entwickelt haben, sofern sie die Mindestgröße erreichen. Großflächige Bereiche des ehemaligen Holzschredderplatzes sowie der Gewässerrandstreifen haben sich innerhalb weniger Jahre zu einem geschützten Biotop entwickelt. Weiterhin hat sich eine nordwestlich angrenzende Kompensationsfläche mit Röhrichtbeständen entwickelt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ferner eine ehemalige Moorlagerfläche die durch die natürliche Sukzession eine hohe ökologische Wertigkeit erreicht hat und als erhaltenswert zu beurteilen ist.

Da die gesetzlich geschützten Biotope bei der Bewertung von Biotoptypen mit den höchsten Wertstufen zu bewerten sind und sich auch auf verbleibenden Flächen ein hohe Wertigkeit entwickelt hat, gibt es im Sinne des Naturschutzes kein Aufwertungspotential.

Die nordwestlich angrenzende externe Kompensationsfläche (Flurstück 70, Flur 12, Gemarkung Ostermarsch) umfasst eine Fläche von 7.000 m<sup>2</sup>. Das Entwicklungsziel „Schilfröhricht“ wurde auf der Kompensationsfläche umgesetzt.

Das Plangebiet ist von Schilfgräben gesäumt, im Osten grenzt der etwa 5 m breite Wischer Schloot an. Dieser wird ebenfalls von einem Schilfstreifen gesäumt und weist zudem eine Unterwasservegetation auf (*Potamogeton spec.*, u.a.).

Im Nordwesten des Plangebietes steht eine Halle und die umgebenden Freiflächen sind geschottert. Nach Norden hat sich grabenparallel Gehölzaufwuchs aus Weiden, Weißdorn und Erlen eingestellt.

Die Anschlussflächen werden naturraumtypisch als Grünland genutzt, es handelt sich um Intensivgrünland der Marschen, überwiegend in Weidenutzung bzw. Mähweide.

Einzelne Flächen werden aber auch schon ackerbaulich (überwiegend Getreideanbau, vereinzelt Mais) genutzt.

Die Hofstelle Timpenburg einschließlich der Zufahrt wird von umfangreichen Gehölzbeständen gesäumt. An Arten kommen vorwiegend Moorbirken, Weiden, Weißdorn, Ahorn, Erlen und Eschen vor.

### **Artenschutzrechtliche Belange**

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bebauungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

### **Tierarten des Anhanges IV der Fauna – Flora – Habitat - Richtlinie**

Für den Planungsraum liegen derzeit keine Informationen über besondere Wertigkeiten vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH - Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Ausnahme von potenziell vorhandenen baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen oder Vogelarten ausgeschlossen.

Bei Maßnahmen an den Gehölzbeständen sind auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung die Vorgaben des BNatSchG strikt zu beachten (Biotopschutz, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie der besondere Artenschutz).

### **Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Planungsraum können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich Arten des Siedlungsbereiches sowie gehölbewohnende Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotop auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

### **Bewertung**

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund der umliegenden Windenergieanlagen und dem fehlenden Eingriff durch die Aufhebung des Bebauungsplanes **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften erwartet.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

### **7.3.3 Biologische Vielfalt**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

## **Bewertung**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Aufhebung des Bebauungsplanes erwartet.

### **7.3.4 Schutzgut Boden und Fläche**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, den Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-Verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Ausgangspunkt der Bodenbildung sind Marschböden aus schluffigem Ton und tonigem Schluff an, die sich aus marinen bis brackigen Sedimenten entwickelt haben.

Die Böden zeichnen sich insbesondere durch ein hohes bis sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotential, ein hohes Lebensraumpotential für spezialisierte Arten und Lebensgemeinschaften, einen engen Zusammenhang mit dem Grundwasserhaushalt, Speicherung von im Meer sedimentierten Stoffen sowie Bedeutung als Archiv der Trans- und Regressionsphasen der Nordsee aus.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden anthropogen vorbelastet.

## **Bewertung**

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

### 7.3.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

#### Oberflächenwasser

Das Gebiet wird von Entwässerungsgräben, die eine Breite von etwa 2 m aufweisen, umgeben. Alle Gräben unterliegen regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen.

#### Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel liegt bei unter 100 mm pro Jahr und ist als sehr gering einzustufen. Der untere Teil des Grundwasserleiters ist versalzt. Bei mittleren Grundwasserflurabständen von unter 1 m besteht eine mittlere Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag.

#### Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Die Bebauungsplanaufhebung wird **keine erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.

### 7.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima Ostfrieslands ist vorwiegend atlantisch-maritim geprägt. Charakteristisch sind daher geringe tägliche und jährliche Temperaturschwankungen, reiche Niederschläge (650 – 800 mm), hohe relative Luftfeuchtigkeit, eine starke Bewölkung und Luftbewegung sowie ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten. Durch den hohen Luftaustausch hat das Relief naturgemäß einen sehr geringen Einfluss auf das Klima. Das Plangebiet liegt im Klima des küstennahen Bereichs. Die Haupteinflussgröße der Klimabildung im Untersuchungsgebiet ist der Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Dies ruft geringere Temperaturextreme (8,5°C Jahresdurchschnitt) zwischen Sommer und Winter hervor. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ergibt einen hohen Wasserüberschuss (300 - 400 mm/Jahr) mit einem geringen bis sehr geringen Defizit von weniger als 50 mm im Sommerhalbjahr (MÖHLMANN 1975, NLFb 1977). Das Jahresmittel der Niederschläge liegt in Ostfriesland bei etwa 760 mm/m<sup>2</sup> (WASSERWIRTSCHAFTSAMT AURICH 1987).

#### Bewertung

Im Plangebiet wird sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans und dem fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft der Versiegelungsgrad nicht verändern, sodass keine negativen Effekte auf das Klima zu erwarten sind.

Insgesamt sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima und Luft, welches eine allgemeine Bedeutung aufweist, zu erwarten.

### 7.3.7 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die bestehenden umliegenden Windenergieanlagen und anhand der Straßen und Wege bemerkbar macht.

#### Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

---

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft erwartet.

### 7.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Plangebiet sind mit Ausnahme der Wurt unter der Lagerhalle keine Kulturdenkmale oder andere denkmalrechtlich relevanten Aspekte bekannt. Bodenfunde sind der Unteren Denkmalbehörde zu melden. Die Lagerhalle stellt hier ein Sachgut dar.

In der Umgebung des Plangebietes finden sich mehrere Einzelhöfe, darunter in unmittelbarer Nähe die 'Timpenburg'. Als sonstige umweltrelevante Sachgüter sind die Windenergieanlagen einschließlich der geschotterten Zufahrten neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen anzusehen.

### Bewertung

Aufgrund der Planaufhebung werden die Sachgüter in Abstimmung mit dem Vorhabenträger auf den Bestandsschutz zurückgesetzt. Eingriffe in Kulturgüter werden mit der Aufhebung nicht vorbereitet. Folglich sind **keine Beeinträchtigungen** auf die Schutzgüter zu erwarten.

### 7.3.9 Schutzgüter – Wechselwirkung

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 – 1. Änderung und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

### **7.3.10 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Es sind keine anderweitigen kumulativ wirkende Vorhaben oder Planungen bekannt.

### 7.3.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 – 1. Änderung führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Pflanzen</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Tiere</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Biologische Vielfalt</b>	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Boden und Fläche</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Wasser</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Klima</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Luft</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Landschaft</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Wechselwirkungen</b>	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

## 7.4 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

### Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V – 1. Änderung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

## **7.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **7.6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 109 V – 1. Änderung soll aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung ersatzlos aufgehoben werden. Da keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung für Mensch und Umwelt ersichtlich sind, wird eine Erarbeitung anderweitiger Lösungen und besonderer Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur nicht weiter in Betracht gezogen.

## **7.7 Zusätzliche Angaben**

### **7.7.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes vor.

### **7.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

## 7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V – 1. Änderung ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der anschließenden Aufhebung des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Das Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung einer den heutigen Bedürfnissen angepassten sinnvollen städtebaulichen Entwicklung. Da das Plangebiet weitgehend unbebaut ist, entspricht die Planung dem allgemeinen Schutz des Außenbereichs. Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der Planaufhebung nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird keine Änderung erfahren, da das Plangebiet bereits weitestgehend unbebaut ist und nicht mit einer weiteren baulichen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Norden, den

.....  
Der Bürgermeister